

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29.Juni 2006 beschlossen:

**Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976  
(2. GVBG-Novelle 2006)**

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, wird wie folgt geändert:

1. Im § 46 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2002“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 165/2005“ ersetzt.

2. Im § 46c lautet die Überschrift:  
“Arbeitszeit der Musikschullehrer“

3. § 46c Abs. 1 bis 5 lauten:

„(1) Die von einem vollbeschäftigten Musikschullehrer zu erbringende Gesamtstundenanzahl pro Schuljahr beträgt 1.768 Jahresstunden und teilt sich auf in

a) 999 Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung. Unterrichtseinheiten mit mindestens 9 Schülern sind mit dem Faktor 1,2 zu bewerten. Eine Jahresstunde ist als eine mit 50 Minuten angesetzte Unterrichtseinheit zu verstehen.

b) 473 Jahresstunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes (Abs. 3) und

c) 296 Jahresstunden für sonstige Tätigkeiten (Abs. 4). Im Fachbereich Elementare Musikpädagogik verringert sich diese Tätigkeit um 6 Stunden für je 37 Jahresstunden Unterrichtsverpflichtung. Hat die Musikschule mehrere Standorte und ist der Musiklehrer verpflichtet während eines Unterrichtstages an mehreren Standorten Unterricht zu erteilen, verringert sich diese Tätigkeit um bis zu 74 Stunden, dabei ist auf die gefahrenen Kilometer, die Anzahl der Reisebewegungen und die Anzahl der Standorte, an denen der Musikschullehrer unterrichtet, Bedacht zu nehmen.

(2) Die in Abs. 1 lit. a und b genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines Schuljahres. Die Aufteilung ist durch den Schulerhalter in Absprache mit der Musikschulleitung am Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen. Sind während des Schuljahres Änderungen der Diensteinteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen. Wird ein vollbeschäftigter Musikschullehrer nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet, sind die in Abs. 1 lit. a bis c genannten Jahresstunden der Verwendungsdauer entsprechend zu aliquotieren.

(3) Zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zählen unter anderem auch die sich aus der Unterrichtsverpflichtung ergebenden administrativen Aufgaben sowie die freiwillige regelmäßige Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen.

(4) Sonstige Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit. c sind in Absprache mit der Musikschulleitung vom Schulerhalter zeitgerecht festgelegte oder im Einzelfall angeordnete Obliegenheiten insbesondere mit kulturellen Aktivitäten zusammenhängende Tätigkeiten wie Schulkonzerte, Schulprojekte, öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden und angeordnete Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen. Dazu zählen auch Vorbereitungen für diese Tätigkeiten. Administrative Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 werden bis zu 5 Jahresstunden angerechnet. Tätigkeiten für ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden an Sonn- und Feiertagen werden doppelt gerechnet. Der Schulerhalter hat in Absprache mit der Musikschulleitung darauf

zu achten, dass die im Abs. 1 lit. c festgelegten Jahresstunden vom Musikschullehrer auch erfüllt werden können.

(5) Die Jahresstunden können bei Besorgung von Archivtätigkeiten, Bibliotheksbetreuung und Fachgruppenleitungen unterschritten werden und zwar:

Gesamtunterrichtsverpflichtung der Musikschule	Lehrverpflichtung	Vor- und Nachbereitung	Kulturelle Aktivitäten
bis 18.500 Jahresstunden	74	35	22
über 18.500 Jahresstunden	222	105	66

Die Aufteilung hat entsprechend der voraussichtlichen Arbeitsbelastung durch den Schulerhalter in Absprache mit der Musikschulleitung zu erfolgen, wobei die Summe keine Überschreitung des vorgesehenen Höchstausmaßes ergeben darf.“

4. Im § 46c erhält Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 10. Folgende Abs. 6 bis 9 werden eingefügt:

„(6) Auf die Gesamtstundenanzahl eines vollbeschäftigten oder teilbeschäftigten Leiters einer Musikschule ist für die Leitung der Musikschule in Abhängigkeit von der Anzahl der Summe der Gesamtunterrichtsverpflichtung der Musikschule zu Beginn eines jeden Schuljahres nachstehendes Ausmaß an Jahresstunden anzurechnen:

Gesamtunterrichtsverpflichtung der Musikschule	Lehrverpflichtung	Vor- und Nachbereitung	Kulturelle Aktivitäten
2.960	222	105	66
5.550	296	140	88
7.400	370	175	110
9.250	444	210	132
11.100	555	263	164
12.950	629	298	186
14.800	740	350	219
18.500	814	385	241
22.200	925	438	274

Die vorstehenden Leiterstunden dienen der administrativen, pädagogischen und künstlerischen Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule im Hauptstandort und in den Außenstellen. Hat ein Musikschulverband Außenstellen, erhöht sich das vorstehende anrechenbare Ausmaß der Lehrverpflichtung im folgenden Ausmaß:

<b>Anzahl der Außenstellen</b>	<b>Jahresstunden</b>
Mehr als 3 Außenstellen	18,5
Mehr als 5 Außenstellen	37
Mehr als 7 Außenstellen	55,5
Mehr als 9 Außenstellen	74

(7) Ergibt sich am Ende des Schuljahres, dass die sonstigen Tätigkeiten nicht im dafür vorgesehenen Ausmaß erbracht werden konnten, tritt im darauf folgenden Schuljahr eine Anhebung der Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß der Differenz zwischen den im Rahmen der sonstigen Tätigkeiten geleisteten Stunden und den für diese Tätigkeiten nach Abs. 1 lit. c vorgesehenen Stunden ein. Die Anhebung darf bei einem vollbeschäftigten Musikschullehrer das Ausmaß von 74 Jahresstunden nicht überschreiten.

(8) Auf teilbeschäftigte Musikschullehrer sind die vorstehenden Bestimmungen (mit Ausnahme des Abs. 6) sinngemäß entsprechend ihrer Arbeitszeit anzuwenden.

(9) Eine Vergütung von Mehrdienstleistungen gebührt nur, wenn sie vom Schulerhalter angeordnet sind und das zugewiesene Stundenausmaß gemäß Abs. 1 lit. a zuzüglich einer allfälligen Anhebung nach Abs. 7 oder Abs. 1 lit. c überschritten wird. Diese Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde bei einem vollbeschäftigten Musikschullehrer 1,73 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges und bei einem teilbeschäftigten Musikschullehrer 1,15 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Musikschullehrers. Sofern sich aus schulzeitrechtlichen oder kalendermäßigen Gründen (abweichend von der Dauer eines Schuljahres im Regelfall) eine Überschreitung des nach Abs. 1 lit. a vorgesehenen

Stundenausmaßes ergibt, besteht jedoch kein Anspruch auf diese Vergütung.“

5. Im § 46c Abs. 10 (neu) wird das Zitat „§ 32 Abs. 2 lit.g Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2000“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005“ ersetzt.
  
6. Im § 46f Abs. 2 wird das Zitat "BGBl. I Nr. 95/2000“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 165/2005“ ersetzt."
  
7. § 46f Abs. 6 lautet:  
"(6) Teilbeschäftigte Musikschullehrer erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsbezuges.“
  
8. Dem § 46f wird folgender Abs. 7 angefügt:  
“(7) Hinsichtlich des Ersatzes des Mehraufwandes anlässlich von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen gilt § 43 GBDO sinngemäß.“
  
9. In der Anlage B wird folgende Übergangsbestimmung eingefügt:

„22. Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle 2006, LGBl. 2420-50

Für Musikschullehrer, auf deren Dienstverhältnisse die Bestimmungen des Abs. 7 erster Satz der Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl. 2420-38 anzuwenden sind, gelten abweichend davon die Bestimmungen des § 46c in der Fassung dieser Novelle mit folgenden Maßgaben:

- a) anstelle der Unterrichtsverpflichtung von 999 Jahresstunden tritt eine Unterrichtsverpflichtung von 925 Jahresstunden;
- b) anstelle des für Vor- und Nachbereitung vorgesehenen Ausmaßes von 473 Jahresstunden tritt ein Ausmaß von 519 Jahresstunden und
- c) anstelle des für sonstige Tätigkeiten vorgesehenen Ausmaßes von 296 Jahresstunden tritt ein Ausmaß von 324 Jahresstunden.“

## Artikel II

- 1) Artikel I Z. 4 § 46c Abs. 7 tritt mit 1. September 2009 in Kraft.
- 2) Die übrigen Bestimmungen des Art. I treten am 1. September 2007 in Kraft.